

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 21. September 2016

Nr. 35

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 5. September 2016	2609
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2013 vom 5. September 2016	2613
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2013 vom 5. September 2016	2623
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.09.2016	2631
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang Classical Cultures an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.09.2016	2670



**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Physik
im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität
und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung
(Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011
vom 5. September 2016**

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 14. November 2013 (AB Uni 41/2013, S. 3261 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 02/2012, S. 107 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 28. Juli 2014 (AB Uni 31/2014, S. 2297 f.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In den Beschreibungen der Module 1, 2, 3, 5, 6 und 7 wird im Abschnitt 13 „Anwesenheit“ der Satz beginnend mit „In den Übungen zur Vorlesung ist Anwesenheit erforderlich, ...“ gestrichen. In der Beschreibung des Moduls 6 wird im Abschnitt 13 „Anwesenheit“ der Satz beginnend mit „Im Seminar ist Anwesenheit erforderlich, ...“ gestrichen.**

- 2. Die Beschreibung des Moduls Nr. 5 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:**

Modultitel deutsch: Atom- und Quantenphysik																																	
Modultitel englisch: Atomic and Quantum Physics																																	
Studiengang: Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009)																																	
1	Modulnummer: 5 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsemester:</td> <td>4</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	4	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	4	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Atom- und Quantenphysik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>90, 6 SWS</td> <td colspan="2">90</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übungen zu Atom- und Quantenphysik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30, 2 SWS</td> <td colspan="2">90</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	90, 6 SWS	90		2.	Ü	Übungen zu Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30, 2 SWS	90	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	V	Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	90, 6 SWS	90																											
2.	Ü	Übungen zu Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30, 2 SWS	90																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In der Vorlesung wird im Gesamtumfang von 4 SWS die Quantenmechanik eingeführt: Schrödinger-Gleichung, einfache Potentialprobleme, Harmonischer Oszillator: (Eigenwerte und Eigenfunktionen), Wasserstoffatom (Drehimpulsproblem, Radialgleichung, Energiespektrum), Spin (Phänomene, formale Beschreibung), Ununterscheidbarkeit (Bosonen, Fermionen).</p> <p>In der Vorlesung wird weiterhin im Gesamtumfang von 2 SWS die Atom- und Molekülphysik behandelt: Atomistischer Aufbau der Materie, Stern-Gerlach-Experiment, Experimentelle Methoden der Atomphysik, Atommodelle, das Wasserstoffatom, Mehrelektronenatome, Atome in äußeren Feldern, elementare Struktur einfacher Moleküle, aktuelle Themen der Atom- und Molekülphysik.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen und verstehen die Grundkonzepte der Quantenphysik. Sie können die Interpretation von Wellenfunktionen und Operatoren erklären. Sie sind mit den quantenmechanischen Grundlagen der Atomphysik und des Aufbaus der Materie vertraut. Sie kennen die mathematischen Lösungen der einschlägigen Probleme und können mit ihrer Hilfe experimentelle Beobachtungen deuten.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mündliche Modulabschlussprüfung über den Stoff des Moduls.</td> <td>30-45 Minuten</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art			Mündliche Modulabschlussprüfung über den Stoff des Moduls.	30-45 Minuten	100																							
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																															
Anzahl und Art																																	
Mündliche Modulabschlussprüfung über den Stoff des Moduls.	30-45 Minuten	100																															
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.</td> <td>wöchentliche Übungsblätter</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.	wöchentliche Übungsblätter																										
Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang																																
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.	wöchentliche Übungsblätter																																
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Studienleistungen und Prüfungsleistung/en bestanden wurden.</p>																																
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnote, die mit dem Gewicht von 20% in die Fachnote eingeht.</p>																																

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Modul Physik I, Modul Physik II, Modul Physik III		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Physik (Bachelor), Physik (2F-Bachelor), Mathematik (Master)		
15	<table border="1"><tr><td>Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan/Die Studiendekanin</td><td>Zuständiger Fachbereich: Physik</td></tr></table>	Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan/Die Studiendekanin	Zuständiger Fachbereich: Physik
Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan/Die Studiendekanin	Zuständiger Fachbereich: Physik		
16	Sonstiges:		

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 im Fach Physik im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Physik im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind, wenn und soweit sie das mit dieser Ordnung geänderte Modul vor dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2016.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. April 2013
vom 5. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2013 (AB Uni 13/2013, S. 967 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 20. März 2015 (AB Uni 04/2015, S. 179 f.) wird folgendermaßen geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen. Diese werden in der Regel durch eine Deutsch-Sprachprüfung auf DSH-2 Niveau gemäß der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität (bzw. durch ein TestDaF-Zeugnis, das in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweist) nachgewiesen. Für eine Zulassung zum Bachelorstudiengang „Physik“ ist jedoch auch der Nachweis der Sprachfertigkeit auf DSH-1 Niveau (nachgewiesen auch durch ein TestDaF-Zeugnis, das in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 3 ausweist) ausreichend. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, während des Bachelorstudiums das Modul „Deutsch als Fremdsprache“ als Modul der „Fachübergreifenden Studien“ zu wählen. Der Nachweis von Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.“

2. In den Beschreibungen der Module 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 17, 18, 19, 20 wird im Abschnitt 13 „Anwesenheit“ der Satz beginnend mit „In den Übungen ...“ gestrichen.

3. Die Beschreibungen der Module Nr. 7, 9, 13 und 16 der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

Modultitel deutsch: Atom- und Quantenphysik																																	
Modultitel englisch: Atomic and Quantum Physics																																	
Studiengang: Physik (Bachelor of Science)																																	
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsemester:</td> <td>4</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	4	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	4	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Atom- und Quantenphysik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>90, 6 SWS</td> <td colspan="2">90</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übungen zu Atom- und Quantenphysik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30, 2 SWS</td> <td colspan="2">90</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	90, 6 SWS	90		2.	Ü	Übungen zu Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30, 2 SWS	90	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	V	Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	90, 6 SWS	90																											
2.	Ü	Übungen zu Atom- und Quantenphysik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30, 2 SWS	90																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In der Vorlesung wird im Gesamtumfang von 4 SWS die Quantenmechanik eingeführt: Schrödinger-Gleichung, einfache Potentialprobleme, Harmonischer Oszillator: (Eigenwerte und Eigenfunktionen), Wasserstoffatom (Drehimpulsproblem, Radialgleichung, Energiespektrum), Spin (Phänomene, formale Beschreibung), Ununterscheidbarkeit (Bosonen, Fermionen).</p> <p>In der Vorlesung wird weiterhin im Gesamtumfang von 2 SWS die Atom- und Molekülphysik behandelt: Atomistischer Aufbau der Materie, Stern-Gerlach-Experiment, Experimentelle Methoden der Atomphysik, Atommodelle, das Wasserstoffatom, Mehrelektronenatome, Atome in äußeren Feldern, elementare Struktur einfacher Moleküle, aktuelle Themen der Atom- und Molekülphysik.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen und verstehen die Grundkonzepte der Quantenphysik. Sie können die Interpretation von Wellenfunktionen und Operatoren erklären. Sie sind mit den quantenmechanischen Grundlagen der Atomphysik und des Aufbaus der Materie vertraut. Sie kennen die mathematischen Lösungen der einschlägigen Probleme und können mit ihrer Hilfe experimentelle Beobachtungen deuten.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art</td> <td>Modulabschlussprüfung in der Regel als schriftliche Klausur. Wird die Klausur zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Regelstudienverlauf geschrieben, so ist eine einmalige Wiederholung am darauf folgenden Termin zum Zwecke der Notenverbesserung erlaubt. Es zählt in diesem Fall die bessere der beiden erreichten Benotungen.</td> <td>3 h</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art	Modulabschlussprüfung in der Regel als schriftliche Klausur. Wird die Klausur zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Regelstudienverlauf geschrieben, so ist eine einmalige Wiederholung am darauf folgenden Termin zum Zwecke der Notenverbesserung erlaubt. Es zählt in diesem Fall die bessere der beiden erreichten Benotungen.	3 h	100																								
Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art	Modulabschlussprüfung in der Regel als schriftliche Klausur. Wird die Klausur zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Regelstudienverlauf geschrieben, so ist eine einmalige Wiederholung am darauf folgenden Termin zum Zwecke der Notenverbesserung erlaubt. Es zählt in diesem Fall die bessere der beiden erreichten Benotungen.	3 h	100																														
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.</td> <td>wöchentliche Übungsblätter</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.	wöchentliche Übungsblätter																												
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																
Teilnahme an den Übungen. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.	wöchentliche Übungsblätter																																

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Studienleistungen und Prüfungsleistung/en bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit dem Gewicht 7% in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Modul Physik I, Modul Physik II, Modul Physik III	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Physik (2F-Bachelor), Physik (Bachelor BK), Mathematik (Master)	
15	Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan/Die Studiendekanin	Zuständiger Fachbereich: Physik
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Computational Physics																																											
Modultitel englisch: Computational Physics																																											
Studiengang: Physik (Bachelor of Science)																																											
1	Modulnummer: 9 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsemester: 4, 5</td> <td>LP: 9</td> <td>Workload (h): 270</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 4, 5	LP: 9	Workload (h): 270																																					
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 4, 5	LP: 9	Workload (h): 270																																							
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h, SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V/Ü</td> <td>Einführung in das wissenschaftliche Programmieren (SS)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>45, 3 SWS</td> <td>105</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V/Ü</td> <td>Numerische Lösung physikalischer Probleme (WS)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>45, 3 SWS</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>ExpÜ</td> <td>Rechnergestütztes Experimentieren (WS oder SS)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>45, 3 SWS</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>V/Ü</td> <td>Geeignete Lehrveranstaltung des Zentrums für Informationsverarbeitung (nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>Je nach Veranstaltung</td> <td>Je nach Veranstaltung</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>P</td> <td>Durchführung eines Projekts im Rahmen des interdisziplinären Praktikums „Nichtlineare Modellierung in den Naturwissenschaften“ (WS oder SS)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>45, 3 SWS</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h, SWS)	Selbststudium (h)	1.	V/Ü	Einführung in das wissenschaftliche Programmieren (SS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	45, 3 SWS	105	2.	V/Ü	Numerische Lösung physikalischer Probleme (WS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75	3.	ExpÜ	Rechnergestütztes Experimentieren (WS oder SS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75	4.	V/Ü	Geeignete Lehrveranstaltung des Zentrums für Informationsverarbeitung (nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	Je nach Veranstaltung	Je nach Veranstaltung	5.	P	Durchführung eines Projekts im Rahmen des interdisziplinären Praktikums „Nichtlineare Modellierung in den Naturwissenschaften“ (WS oder SS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h, SWS)	Selbststudium (h)																																					
1.	V/Ü	Einführung in das wissenschaftliche Programmieren (SS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	45, 3 SWS	105																																					
2.	V/Ü	Numerische Lösung physikalischer Probleme (WS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75																																					
3.	ExpÜ	Rechnergestütztes Experimentieren (WS oder SS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75																																					
4.	V/Ü	Geeignete Lehrveranstaltung des Zentrums für Informationsverarbeitung (nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	Je nach Veranstaltung	Je nach Veranstaltung																																					
5.	P	Durchführung eines Projekts im Rahmen des interdisziplinären Praktikums „Nichtlineare Modellierung in den Naturwissenschaften“ (WS oder SS)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	45, 3 SWS	75																																					
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>„Einführung in das wissenschaftliche Programmieren“: Einführung in Betriebssysteme und Programmiersprachen, Transfer physikalischer Fragestellungen in algorithmische Formen, Zahlendarstellung, numerische Lösung physikalischer Probleme, Konvergenzanalyse, Numerische Differentiation und Integration.</p> <p>„Numerische Lösung physikalischer Probleme“: Lineare Gleichungssysteme, Eigenwertprobleme, Fast-Fourier-Transformation, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Integralgleichungen, Monte-Carlo-Methoden.</p> <p>„Rechnergestütztes Experimentieren“: Rechnergestützte Messwerterfassung und -verarbeitung unter Benutzung geeigneter Hochsprachen (Aufnahmen von Stimmen, Musik, Rauschen etc., Fourieranalyse einschließlich Umgang mit Fensterfunktionen, analoge und digitale Signalfilterung, Korrelationsfunktionen, praktischer Umgang mit dem Abtasttheorem).</p> <p>„Nichtlineare Modellierung in den Naturwissenschaften“: Grundlagen nichtlinearer Dynamik, Theorie und Modellierung komplexer Systeme, wissenschaftliches Programmieren, interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kleingruppen.</p>																																										

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, physikalische Probleme algorithmisch zu formulieren. Sie haben ein Verständnis von Möglichkeiten und Grenzen numerischer Simulationsverfahren und kennen grundlegende Algorithmen. Die Studierenden sind mit dem Einsatz von Rechnern zur Steuerung von Experimenten, zur Erfassung und Verarbeitung von Messwerten vertraut.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Von den beschriebenen Wahlpflichtveranstaltungen (Nr. 2.-5.) muss genau eine gewählt werden.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Veranstaltung Nr. 1 (Selbständige Lösung einer Übungsaufgabe unter Klausurbedingungen, jedoch unter Benutzung der Kursmaterialien)		Gewichtung für die Modulnote in % 2h 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Aktive Teilnahme an den Übungen zur „Einführung in das wissenschaftliche Programmieren“. Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.		wöchentliche Übungsblätter
	Aktive Teilnahme an den Übungen der belegten Wahlpflichtveranstaltung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Studienleistungen und Prüfungsleistung/en bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Modul Physik I, Modul Physik II, Modul Physik III		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Informatik (Bachelor)		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Doltsinis	Zuständiger Fachbereich: Physik	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Berufsfelddifferenzierung: Quantentheorie und Statistische Physik					
Modultitel englisch:		Professional qualification: Quantum theory and statistical physics					
Studiengang:		Physik (Bachelor of Science)					
1	Modulnummer: 13	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 5, 6	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h, SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Quantentheorie (WS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 h, 4 SWS	60 h
	2.	U	Übungen zur Quantentheorie (WS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h, 2 SWS	90 h
	3.	V	Statistische Physik (SS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 h, 4 SWS	60 h
4.	Ü	Übung zur „Statistischen Physik“ (SS)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h, 2 SWS	90 h	
4	Lehrinhalte: Quantentheorie: Der mathematische Rahmen der Quantentheorie, Symmetrien und Erhaltungssätze, Postulate und Messprozess, Addition von Drehimpulsen, Spin-Bahn-Kopplung, Näherungsmethoden für stationäre und zeitabhängige Probleme, Atome in elektrischen und magnetischen Feldern, Fermis Goldene Regel, stationäre Streutheorie, zweite Quantisierung, quantisiertes Lichtfeld und spontane Emission, EPR-Paradoxon, verborgene Parameter und Bell'sche Ungleichung. Statistische Physik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Statistische Beschreibung von Vielteilchensystemen, statistische Ensembles, Verbindung von statistischer Physik und phänomenologischer Thermodynamik, Entropie und Information, thermodynamische Potentiale, klassisches ideales Gas, ideale Quantengase (Fermi- und Bosegas), reale Gase, magnetische Systeme und Phasenübergänge, Statistik und Kinetik von Nichtgleichgewichtssystemen, Transportprozesse.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis von Quantentheorie und Statistischer Physik zur Beschreibung physikalischer Systeme ausgehend von deren grundlegenden mikroskopischen Eigenschaften gewonnen. Sie kennen die mathematische Struktur der Quantentheorie und den statistischen Zugang zur Beschreibung von Vielteilchensystemen. Sie beherrschen die mathematische Lösung von Problemen aus den Bereichen der Quantentheorie und statistischen Physik.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	In der Regel mündliche Modulabschlussprüfung über die Inhalte des Moduls		30-45 Min	100 %
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
	Aktive Teilnahme an den Übungen zur „Quantentheorie“ und zur „Statistischen Physik“: Aufgabenblätter werden im Selbststudium bearbeitet, überprüft und in kleinen Übungsgruppen besprochen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt in der Regel die richtige Lösung von 50% der Aufgaben voraus.			wöchentliche Übungsblätter
	Schriftliche Klausur zu Nr. 1 und 2 (Quantentheorie)			3h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Studienleistungen und Prüfungsleistung/en bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht von 10% in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Modul Physik I, Modul Physik II, Modul Physik III, Modul Experimentelle Übungen I, Modul Atom und Quantenphysik			
13	Anwesenheit:			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Mathematik (Master)			
15	Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan/Die Studiendekanin	Zuständiger Fachbereich: Physik		
16	Sonstiges: Das Modul ist für einen direkten Übergang in den Masterstudiengang ‚Physik‘ erforderlich. Es ist zu belegen, falls der Bachelor <u>ohne</u> den Zusatz „Fachrichtung Scientific Instrumentation“ erworben werden soll.			

Modultitel deutsch: Fachübergreifende Studien: Deutsch als Fremdsprache							
Modultitel englisch: Interdisciplinary Studies: German as a Foreign Language							
Studiengang: <i>Physik (Bachelor of Science)</i>							
1	Modulnummer: 16 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul						
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: max. 3 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1-3</td> <td>LP: 18</td> <td>Workload (h): 540 h</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: max. 3 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 18	Workload (h): 540 h
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: max. 3 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 18	Workload (h): 540 h		
3	Modulstruktur: Im Rahmen der fachübergreifenden Studien „Deutsch als Fremdsprache“ müssen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums mit Niveau B2 und höher studiert werden. Dabei muss mindestens eine Lehrveranstaltung dem Niveau C1 entsprechen. Die Summe der Leistungspunkte (LP) muss insgesamt mindestens 18 LP betragen.						
4	Lehrinhalte: Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, studienbezogene Kommunikationssituationen in allen Fertigungsbereichen bewältigen zu können. Das mündliche und schriftliche Ausdrucksvermögen der Studierenden soll dabei zunehmend fachsprachlich ausgerichtet sein. Bei erfolgreicher Absolvierung des Moduls wird eine Sprachfähigkeit erreicht, die einem Niveau von mindestens B2 entspricht.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Eingangsniveau können aus dem Lehrangebot wahlweise individuelle Kurse zusammengestellt werden, die mindestens zum Abschlussniveau B2 führen. Die Wahl der Kurse erfolgt in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Zu jeder in diesem Modul gewählten Veranstaltung wird eine Leistungsüberprüfung absolviert. Die Prüfungsleistungen werden je nach Veranstaltung in Form einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer Haus-/Seminararbeit oder einer mündlichen Präsentation erbracht. Die Form der Leistungsüberprüfung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulabschlussnote wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen als nach LP gewichtetes Mittel bestimmt.						
9	Studienleistungen: Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Studienleistungen und Prüfungsleistung/en bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Note des Moduls geht mit einem Gewicht von 12% in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Dieses Modul kann nur und muss von Studierenden belegt werden, die das Studium mit einer eingeschränkten Sprachkompetenz in Deutsch auf dem DSH-1 Niveau beginnen. Sollten in einem Eingangstest (C-Test) nicht mindestens 46 Punkte erreicht werden, so werden die Studierenden zunächst in vorbereitende studienbegleitende Sprachkurse aufgenommen.						

13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen im Rahmen der studienbegleitenden DaF-Kurse des SPZ und an dem Tandemkursprogramm des SPZ ist erforderlich, da Sprachkompetenz durch wechselseitige Kommunikation erworben wird.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Leiter/Leiterin des Sprachenzentrums/ Koordinator/Koordinatorin DaF studienbegleitend	Zuständiger Fachbereich: Sprachenzentrum
16	Sonstiges: Das Erbringen der Prüfungsleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldung erfolgen nach den Regularien des Sprachenzentrums. Hinweis: Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolvieren, erwerben kein Zertifikat. Insbesondere besteht damit nicht das Recht, ein Studium in einem Fach aufzunehmen, für das Deutschkenntnisse auf dem DSH-2 Niveau vorausgesetzt werden. Studierende können jedoch am Sprachenzentrum das Zertifikat UNICert II (entspricht B2) bzw. UNICert III (entspricht DSH-2) erwerben, wenn Sie nach erfolgreicher Teilnahme an Konversation-, Lesen- und Schreibkursen eine Abschlussprüfung bestehen.	

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2012/13 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2013 studieren und in den Bachelorstudiengang Physik eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Ordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2016.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. April 2013
vom 5. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW.2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2013 (AB Uni 14/2013, S. 1037 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 20. März 2015 (AB Uni 05/2015, S. 247 f.), wird folgendermaßen geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Als Modul der Fachübergreifenden Studien kann nach Maßgabe des Angebotes der beteiligten Fächer eines der folgenden Module ohne Antrag gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Deutsch als Fremdsprache¹
- Geophysik
- Molekulare Biophysik
- Volkswirtschaftslehre
- Psychologie“

2. In den Beschreibungen der Module 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15 und 16 wird in Feld 13 „Anwesenheit“ der Satz beginnend mit „In den Übungen ...“ gestrichen.

3. In der Beschreibung des Moduls 4 wird in Feld 15 „Modulbeauftragte/r“ der Name „Schmitz“ durch „Busse“ ersetzt.

4. Die Beschreibung der Module 10 und 11 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert und die Beschreibung des Moduls 17 wird neu hinzugefügt:

¹ Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die das Studium mit einer eingeschränkten deutschen Sprachkenntnis unterhalb des DSH-2 Level aufgenommen haben.

Modultitel deutsch:		Fachübergreifende Studien: Deutsch als Fremdsprache			
Modultitel englisch:		General Studies: German as a Foreign Language			
Studiengang:		Physik (Master of Science)			
1	Modulnummer: 10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: max. 2 Sem.	Fachsem.: 1, 2	LP: 12-15	Workload (h): 360-450 h
3	Modulstruktur: Im Rahmen der fachübergreifenden Studien „Deutsch als Fremdsprache“ werden Veranstaltungen aus dem Lehrangebot Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums studiert.				
4	Lehrinhalte: Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.				
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, studienbezogene und alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen zu können.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Eingangsniveau können aus dem Lehrangebot wahlweise individuelle Kurse zusammengestellt werden, die mindestens zum Abschlussniveau A2 führen. Die Wahl der Kurse erfolgt in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen.				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)				
8	Prüfungsleistung/en: Zu jeder in diesem Modul gewählten Veranstaltung wird eine Leistungsüberprüfung absolviert. Die Prüfungsleistungen werden je nach Veranstaltung in Form einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer Haus-/Seminararbeit oder einer mündlichen Präsentation erbracht. Die Form der Leistungsüberprüfung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulabschlussnote wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen als nach LP gewichtetes Mittel bestimmt.				
9	Studienleistungen: keine				
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.				
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Abschlussnote des Moduls geht mit einem Gewicht von 1/6 in die Masternote ein.				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Dieses Modul kann nur von Studierenden belegt werden, die das Masterstudium mit einer eingeschränkten Sprachkompetenz in Deutsch unterhalb des DSH-2 Level begonnen haben.				
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da Sprachkompetenz durch wechselseitige Kommunikation erworben wird.				
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:				

15	Modulbeauftragte/r: Leiter/Leiterin des Sprachenzentrums/ Koordinator/Koordinatorin DaF studienbegleitend	Zuständiger Fachbereich: Sprachenzentrum
16	<p>Sonstiges: Das Erbringen der Prüfungsleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldung erfolgen nach den Regularien des Sprachenzentrums.</p> <p>Hinweis: Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolvieren, erwerben kein Zertifikat. Insbesondere besteht damit nicht das Recht, ein Studium in einem Fach aufzunehmen, für das Deutschkenntnisse auf dem DSH-1 oder DSH-2 Niveau vorausgesetzt werden. Studierende können jedoch am Sprachenzentrum das Zertifikat UNIcert II (entspricht B2) bzw. UNIcert III (entspricht DSH-2) erwerben, wenn Sie nach erfolgreicher Teilnahme an Konversation-, Lesen- und Schreibkursen eine Abschlussprüfung bestehen.</p>	

Modultitel deutsch:		Fachübergreifende Studien: Geophysik						
Modultitel englisch:		General Studies: Geophysics						
Studiengang:		Physik (Master)						
1	Modulnummer: 11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1,2	LP: 14-15	Workload (h): 420-450	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Geophysik für Fortgeschrittene II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h, 2SWS	60h
		Ü	Geophysik für Fortgeschrittene II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h, 2SWS	60h
	2.	V	Geophysikalische Strömungsmechanik	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h, 2SWS	30h
		Ü	Geophysikalische Strömungsmechanik	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15h, 1SWS	45h
	3.	V	Fortgeschrittene Seismologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h, 2SWS	30h
		Ü	Fortgeschrittene Seismologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	3	15h, 1SWS	75h
	4.	V	Geophysikalische Grundlagen II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h, 2SWS	30h
Ü		Geophysikalische Grundlagen II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15h, 1SWS	45h	
4	Lehrinhalte:							
	<i>Geophysik für Fortgeschrittene II:</i> Grundlegende Konzepte zur Beschreibung geophysikalischer Kontinua; Mechanische und thermodynamische Erhaltungssätze zur Beschreibung kontinuumsmechanischer Prozesse in der Geophysik; Materialgesetze und Rheologie; Grundlegende Gleichungen zur Beschreibung der Dynamik von Atmosphäre, Ozean, Kryosphäre und Erdmantel							
	<i>Geophysikalische Strömungsmechanik:</i> Grundlagen der Geophysikalischen Strömungsmechanik; Beispiele geophysikalischer Strömungsphänomene (Mantelkonvektion, Plattentektonik, Strömungen im Erdkern, Strömungen in porösen Medien, Grundwasserströmungen); Konvektionsprozesse; Methoden und Konzepte aus der Nichtlinearen Dynamik und deren Anwendung bei der Analyse von Strömungsphänomenen; Stabilitätstheorie; Strömungen in rotierenden Systemen							
	<i>Fortgeschrittene Seismologie:</i> Fortgeschrittene Signalverarbeitung seismischer Daten und Arraymethoden zur detaillierten Auswertung des seismischen Wellenfeldes; Berechnung von Abstrahlcharakteristiken; Modellierungen des seismischen Wellenfeldes; Bebenlokalisierung; Anisotropieberechnungen; Streuung des seismischen Wellenfeldes							
<i>Geophysikalische Grundlagen II:</i> Schwerfeld und Gravimetrie, Magnetfeld und Magnetik sowie elektrische und elektromagnetische Verfahren zur Untersuchung des Erdkörpers								
5	Erworbene Kompetenzen:							
Einführung in die mathematisch/physikalische Beschreibung der Dynamik geophysikalischer Systeme. Erwerb spezieller Kenntnisse aus den am Institut für Geophysik vertretenen Forschungsfeldern (Geodynamik, Seismologie und Angewandte Geophysik).								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Der Veranstaltungsblock Geophysik für Fortgeschrittene II ist von allen Studierenden, die dieses Modul wählen, zu besuchen. Wahlmöglichkeiten bestehen bei den Veranstaltungsböcken 2 bis 4 (Geophysikalische Strömungsmechanik, Fortgeschrittene Seismologie, Geophysikalische Grundlagen II) aus denen Studierenden zwei Blöcke auswählen können. Veranstaltungen können dabei nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen eines vorherigen Bachelor-Studiums angerechnet wurden.								
7	Leistungsüberprüfung:							
<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)								

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Mündliche Prüfung zum Stoff des Moduls	40-45 min
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	i.d. Regel 50% richtige Lösungen d. Übungsaufgaben
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	Die Modulnote geht mit einem Gewicht von 1/6 in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. U. Hansen, Prof. Dr. C. Thomas	Physik
16	Sonstiges:	
	Für An- und Abmeldung sowie Ablauf der Prüfungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der Geophysik.	

Modultitel deutsch:		Fachübergreifende Studien: Psychologie						
Modultitel englisch:		General Studies: Psychology						
Studiengang:		Physik (Master)						
1	Modulnummer: 17	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1,2	LP: 12	Workload (h): 360	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Neuronale Strukturen, Funktionen und Fehlleistungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h, 2SWS	150h
2.	V	Experimentelle Methoden der Neuro- und Verhaltensforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h, 2SWS	150h	
4	Lehrinhalte: In diesen Vorlesungen werden die neurokognitiven Grundlagen von Verhalten sowie die Methoden, die in der kognitiven Neurowissenschaft zur Erforschung von Verhalten eingesetzt werden, dargestellt. Hierbei geht es zum einen um die neuropsychologischen und psychologischen Theorien zu kognitiven Funktionen als auch um deren funktionell-neuroanatomischen Grundlagen. Die Fragestellungen kognitiver Neurowissenschaft werden anhand unbeeinträchtigter sowie auch beeinträchtigter neurokognitiven Leistungen präsentiert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben tief gehende Kenntnisse aktueller Forschung aus dem Bereich der kognitiven Neurowissenschaften. Sie kennen die eingesetzten Methoden inkl. deren Einsatzbereiche. Sie können die heutige anerkannte Wissenschaftsmeinung der Psychologie kritisch betrachten und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Disziplinen der kognitiven Neurowissenschaften herstellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu den Veranstaltungen Nr. 1 und 2 jeweils Klausur oder mdl. Prüfung oder Tests mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 60 Minuten	60 min. (Klausur) bzw. 30 min. (mdl. Prüfung)	Je 50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Es können Übungsaufgaben und/oder kurze Tests (max. 10 Minuten/Test) eingesetzt werden.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit einem Gewicht von 1/6 in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Modul ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Fachübergreifende Studien: Theoretische Grundlagen der Psychologie“ im Bachelorstudiengang Physik.		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. M. Lappe		Psychologie und Sportwissenschaft
16	Sonstiges: Für An- und Abmeldung sowie Ablauf der Prüfungen gelten die Regelungen des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft.		

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2012/2013 in den Masterstudiengang Physik eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Ordnung geänderten Module Nr. 10 und 11 jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor der Inkraftsetzung dieser Ordnung gemäß Abs. 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2016.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. September 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.09.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
 - § 6 Aufbau des Studiums
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Die Masterarbeit
 - § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 10 Erwerb des Hochschulgrades
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 12 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 14 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen
 - § 15 Prüfungsausschuss
 - § 16 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen
 - § 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades
 - § 18 Aberkennung des Hochschulgrades
 - § 19 Einsicht in die Studienakten
 - § 20 Inkrafttreten
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das Studium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. ²Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten der Visuellen und Medienanthropologie für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Medien (-produktion) und/oder Sozial- und Kulturwissenschaften, gewonnen haben. ³Die Studierenden sollen vor allem theoretische und praktische Kompetenzen und Qualifikation in der Dokumentarkunst, der Fotografie und den Kulturmedien (Medienkompetenz) erlernen. ⁴Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ zugelassen werden, die

- a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben,
- b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen,
- c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse (Nachweis: Zertifikat (Certificate, (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich ein/-e Bewerber/-in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den englischen Lehrveranstaltungen qualifiziert ist,
- d) die Prüfung zum Master „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

²Die unter a) - d) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

(2) ¹Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:

- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 LP (z. B. in Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaften etc.)
- b) Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums

²Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

(3) ¹Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. ²Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Diese Zeit schließt die Masterarbeit, bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Medienprojekt oder einer rein schriftlichen Ausarbeitung, mit ein.
- (2) Das Studium kann i. d. R. jedes Jahr zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). ²Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht ei-

nem Arbeitsaufwand von 3000 Stunden. ⁵Auf die Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 752 Stunden, auf das Selbststudium 1498 Stunden sowie 750 Stunden auf die Masterarbeit. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. ³Das Studium setzt sich aus 7 Modulen sowie einer Praxisphase und der Masterarbeit zusammen. ⁴Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. ⁵Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Module
Modul 1 (9 LP): Introduction to Audio-Visual and Media Anthropology Modulabschlussprüfung: Essay (5.000 Wörter), ggf. Foto, Video- und Audiomaterial
Modul 2 (10 LP): Representation and narrative Strategies Modulabschlussprüfung: Essay (5.000 Wörter)
Modul 3 (11 LP): Anthropological Short Film Production Modulteilprüfungen: Essay (2.000 Wörter) + Kurzfilm (5-10 Min.)
Modul 4 (10 LP): Media Practice Research Modulteilprüfungen: Essay (5.000 Wörter) + Medienethnografie (5-7 Seiten, 10 Fotos, 5 Min. Film)
Modul 5 (10 LP): Mediation of Human Experience Modulabschlussprüfung: Essay (5.000 Wörter)
Modul 6 (10 LP): Media Production and Project Development Modulteilprüfungen: Essay (5 Seiten) + Film/Medienprojekt (5-10 Minuten Film)

<p>Modul 7 (10 LP): Project Supervision and Research Colloquium Modulabschlussprüfung: Research Proposal (6-8 Seiten)</p>
<p>Modul 8 (20 LP): Practical Phase & Experience Modulabschlussprüfung: Projektbericht (12 Seiten)</p>
<p>Modul 9 (30 LP): Fieldwork, Media Project, Final Thesis Abschlussprüfungen: Master-Arbeit (15-20.000 Wörter) + Praktisches Medienprojekt (30-40 Minuten Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt, z. B Fotografie-Projekt, multi-mediale Ausstellung/Installation, Web-Media Projekt) Oder Master-Arbeit ohne praktisches Medienprojekt (30-40.000 Wörter)</p>

- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Visuellen und Medienanthropologie möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. ²Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) ¹Die Module 1, 2, 5, 7 und 8 schließen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab. ²Die Module 3, 4, 6 und 9 schließen mit Modulteilprüfungen ab. ³Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. ⁴Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13. ⁵Mit den Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.
- (3) Die Studienleistungen werden nach Absprache mit den entsprechenden Dozentinnen und Dozenten in Form von Essays, Referaten etc. erbracht.

- (4) ¹Die Themen des Projektberichts orientieren sich an der Praxisphase. ²Die Bearbeitungszeit für den Bericht beträgt 4 Wochen und umfasst max. 12 Textseiten. ³Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (5) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)
³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (6) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistung eine Note gebildet. ²Ist dem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note gleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| - bis einschließlich 1,5: | sehr gut |
| - über 1,5 bis 2,5: | gut |
| - über 2,5 bis 3,5: | befriedigend |
| - über 3,5 bis 4,0: | ausreichend |
| - über 4,0: | nicht ausreichend. |
- (7) Die Studienleistungen sind mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten.
- (8) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (9) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (10) ¹Weist eine/ein Studierende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. ²Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. ³Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a. vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ zugelassen wurde,
 - b. die Module 1-7 abgeschlossen hat.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (verkürzte schriftliche Ausarbeitung und praktisches Medienprojekt oder rein schriftliche Ausarbeitung) beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit ((1) verkürzte schriftliche Abschlussarbeit max. 15.000-20.000 Wörter + 30-40 Minuten Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt oder (2) reine schriftlich Ausarbeitung 30.000-40.000 Wörter) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert wer-

den. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁵Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die schriftliche Ausfertigung der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen. ²Das praktische Medienprojekt wird in digitaler Form eingereicht. ³Eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. ⁴Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁵Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

⁶Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Arts) ist erforderlich:
- a. Das Bestehen der Module 1-8 mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“.
 - b. Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“.
 - c. Der Erwerb von 120 LP.
- (2) ¹Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Module 1-8 und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 17 Abs. 1 gebildet. ²Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ³Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
- 1,0 – 1,5 sehr gut
 1,6 – 2,5 gut
 2,6 – 3,5 befriedigend
 3,6 – 4,0 ausreichend
 4,1 – 5,0 nicht ausreichend
- (3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. ⁴Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Auf-

sicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. ²Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder die Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. ³Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall endgültig nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. ⁴Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ⁵Dabei ist die Bewertung entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 er-

mittelt.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann auf Antrag der/des Studierenden in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geschichte/Philosophie einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) ¹Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt sei-

ne/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. ⁵Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. ²Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁴Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁵Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁶Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

§ 16

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen.
- (2) ¹Prüfer/-in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht

zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer ein einschlägiges Hochschulstudium in den Bereichen Anthropologie, Ethnologie, Medien-, Kultur- oder Sozialwissenschaften abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiter/-innen im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.
- (6) ¹Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten, für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) ¹Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) ¹Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität den akademischen Grad eines „Master of Arts“ verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. ³Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine

Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) ¹Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 12 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) vom 11.07.2016.

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Einführung in die audio-visuelle und Medienanthropologie
Modultitel englisch:	Introduction to Audio-Visual and Media Anthropology
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 9	Workload (h): 225
----------	---	---	-----------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Introduction to Audio-Visual Anthropology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	16	59
	2.	S	Introduction to Media Anthropology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	16	59
	3.	Ü	Production and Editing Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	16	59

4	Lehrinhalte:
	Das Modul <i>Introduction to Audio-Visual and Media Anthropology</i> vermittelt die Geschichte, Methoden und die theoretischen Grundlagen der Disziplinen „Visuelle Anthropologie“ und „Medienanthropologie“. Außerdem führt das Modul in die praktischen Grundlagen, d. h. in die Produktion und in audio-visuelle Forschungsmethoden des anthropologischen Dokumentarfilms und anthropologischer Fotografie ein. Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer praktischen Übung. Zur Vorbereitung erhalten die Studierenden bereits drei Wochen vor den Veranstaltungen des Moduls Grundlagentexte zur Theorie und Praxis der Visuellen und Medienanthropologie.
	In der Vorlesung (Nr. 1) werden Filmbeispiele der 'Visuellen Anthropologie' und aus der Dokumentarfilm-Geschichte gezeigt und analysiert. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Perspektiven der Visuellen Anthropologie auseinander und es werden verschiedene theoretische und methodische Ansätze, wie z. B. reflexive audio-visuelle Methoden gelehrt und diskutiert.
	Ebenso werden zum Themenfeld „Medienanthropologie“ (Seminar Nr. 2) theoretische Perspektiven, Methodologie der Medienethnografie, aber auch Fallbeispiele der Erforschung von Medienpraktiken und medialen Produkten betrachtet. Die Lehre zielt darauf ab, Medien und Medientechnologien als soziale Produkte zu analysieren und trainiert die Studierenden, durch anthropologische empirische Analysen die soziale und kulturelle Relevanz von Medien zu erforschen. Insbesondere die Bedeutung von Medien für Identitätskonstruktionen und transkulturelle Prozesse stellen einen Schwerpunkt in der Lehre dar.
Ein Schwerpunkt ist, wie die klassische Repräsentation von Forschungsergebnissen durch einen Text durch eine <i>multimediale Ethnografie</i> ergänzt werden kann, z. B. durch eine Kombination von Text, Video, Fotografie und Audio-Aufnahmen in einer Ausstellung, durch einen Hypertext, oder auf einem Web-Blog. Studierende führen eigene Recherchen als Grundlage für eine <i>multimediale Ethnografie</i> durch. Diese Ethnografie soll die Recherche-Ergebnisse reflektieren und diese innerhalb der Theorien und Debatten der Medien-Anthropologie situieren.	

	<p>In der Übung (Nr. 3) wird in die Kamera- und Schnitttechnik eingeführt und die Studierenden müssen praktische Übungen ausführen und im Seminar präsentieren. Die grundlegenden Produktionstechniken werden thematisiert und das technische und film-ästhetische Verständnis geschult. Audio-visuelle Methoden der empirischen qualitativen Forschung werden vermittelt und in den Übungen mit verschiedenen methodischen Zugängen experimentiert. In einem „Laboratorium“ experimentieren die Studierenden damit, alleine durch Bilder bzw. auch alleine durch Audio-Aufnahmen, relevante Einblicke in eine soziale Realität oder in ein soziales Phänomen in der Umgebung des Veranstaltungsortes (z. B. Innenstadt oder ein Universitätsgebäude) zu geben.</p>
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Das Modul zielt darauf ab, eine theoretische und praktische Grundlage für die folgenden Module zu liefern. Es wird grundlegendes Wissen über die akademischen Disziplinen 'Visuelle Anthropologie' und 'Medienanthropologie' erlangt. Eine wichtige Rolle spielt auch die Reflexion über den Zusammenhang und die Unterschiede der beiden Disziplinen. Die Studierenden lernen die beiden Bereiche als unterschiedliche, aber trotzdem zusammenhängende Bereiche abzugrenzen und zu verorten, mit dem Ziel, zukünftig interdisziplinär mit beiden Feldern (Visuelle und Medienanthropologie) arbeiten zu können. Insgesamt führt die Lehre durch das Modul 1 in das thematische Gebiet des Masters ein. Die Veranstaltungen sind zwar fachspezifisch, jedoch gleichzeitig thematisch breiter angelegt, denn sie haben das Ziel, eine allgemeine und gemeinsame Grundlage für die Studierenden zu schaffen, auf der die künftige Lehre aufbaut. Vermittelt werden Kenntnisse zur Geschichte und Theoriegeschichte der Disziplinen, wissenschaftliche Methoden, Fallbeispiele und aktuelle Debatten und Entwicklungen in den beiden Themenfeldern. Neben theoretischen Kompetenzen werden auch praktische Fähigkeiten vermittelt, um mit audio-visuellen Medien arbeiten zu können.</p> <p>Die Studierenden erwerben in der Vorlesung (Nr. 1) „Introduction to Audio-Visual Anthropology“ theoretische und praktische Grundkenntnisse der Visuellen Anthropologie und des Dokumentarfilms. Die Studierenden haben die Fähigkeit, unterschiedliche filmische Ansätze zu analysieren und kritisch zu evaluieren. Sie erlernen die Grundlagen der Semiotik und Ästhetik von bewegten Bildern und Fotografie ebenso wie die wissenschaftliche Reflexion und Analyse von Filmen und anderen medialen Produkten. Die Studierenden lernen wichtige Aspekte der Filmgeschichte und der Geschichte der Visuellen Anthropologie als wissenschaftliche Disziplin kennen. Neben den spezifischen Methoden und theoretischen Ansätzen erwerben sie einen breiten Überblick über das Feld und die Anwendungsgebiete der Visuellen Anthropologie.</p> <p>Im Seminar (Nr. 2) „Introduction to Media Anthropology“ wird die Methodik zur Analyse medialer Produktionen als kulturelle Produkte erlernt und die Studierenden werden trainiert, mediale Produkte vor dem Hintergrund ihres kulturellen Kontextes zu deuten und sie mit Medien anderer gesellschaftlicher Gruppen oder anderer Regionen zu vergleichen. Schwerpunkt ist insbesondere die Erforschung von politischen und gesellschaftlichen Implikationen, der Rezeption (Rezeptionsanalysen) und Wirkkraft von Medien. Die Studierenden lernen qualitativ und teilnehmend beobachtend über Medienproduktionen und deren Zirkulation zu forschen. Dabei erwerben sie insbesondere die Kompetenz, mediale Produkte und mediale Praktiken vor dem Hintergrund der Globalisierung und transkultureller Prozesse und Identitätskonstruktionen zu analysieren.</p> <p>Durch die Übung (Nr. 3) „Production and Editing Workshop“ lernen die Studierenden eigenständig Film und Fotografie zu produzieren. Die Übung ist eine Einführung und legt die praktischen Grundlagen für das Studienprogramm. Ziel der Übung ist es, zunächst in die Medienproduktion einzuführen und den Studierenden die nötigen Kenntnisse zu vermitteln und weitere Übungen und praktische Leistungen zu vollbringen. Die Übung zielt einerseits darauf ab, Bilder „lesen“ zu lernen, indem Techniken von Einstellungen und die „Grammatik“ von bewegten Bildern erarbeitet werden. Andererseits erfolgt eine Einführung in die Technik des Filmschnitts anhand eines digitalen Schnittprogramms. Vertiefung erfolgt im Selbststudium und in eigenständigen praktischen Übungen.</p>
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>

8	Prüfungsleistung/en:		Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang		
	Essay/multimedialer Essay (Hypertext)	5.000 Wörter ggf. Foto-, Video- und Audiomaterial	100.00%	
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
	Filmanalyse			3 Seiten
	Foto-Essays			10 Fotos
	Film-Übung		5 Minuten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: -			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Helene Basu		FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: -			

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Repräsentation und narrative Strategien
Modultitel englisch:	Representation & Narrative Strategies
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 250
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Visual Aesthetics, Framing and Narrative Strategies	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	16	84
	2.	V	Auto-Ethnography and Ethno-Fiction	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	16	84
	3.	S	Modes of Representation & Ethics	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	8	42

4	Lehrinhalte:
	Dieses Modul beschäftigt sich mit ästhetischen und narrativen Aspekten der Visuellen Anthropologie und Dokumentarkünsten. Darüber hinaus beinhaltet es ethische Reflexionen über die mediale Repräsentation von Menschen und sozialen Gruppen.
	In der Veranstaltung Nr. 1 werden narrative Strategien und Ästhetik analysiert und diskutiert. Geübt werden die Grundlagen von Bildsprache, Bildsemiotik und Bildkomposition. Beispiele aus bestehenden Arbeiten der Visuellen Anthropologie werden gemeinsam analysiert und diskutiert.
	Die Veranstaltung Nr. 2 ist eine Vorlesung, in der die Genres „Auto-Ethnografie“ und „Ethnofiktion“ analysiert und diskutiert werden. Insbesondere die Evaluation der wissenschaftlichen und sozialen Relevanz solcher Repräsentationen ist ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Vorlesung. Reflexive audio-visuelle Methoden werden vorgestellt und über die Möglichkeiten und Grenzen der Visuellen Anthropologie elaboriert.
	Im Seminar Nr. 3 sind die ethischen Gesichtspunkte der anthropologischen medialen Repräsentation anderer Menschen, sozialer Gruppen und fremder Kulturen Schwerpunkt. Gelehrt werden die bestehenden Theorien und Methoden aus der Kulturanthropologie und andere Wissenschaften zu dieser Thematik. Insbesondere feministische und postkoloniale Perspektiven und Kritiker spielen eine wichtige inhaltliche Rolle. Texte und Filme/Fotos werden im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen ästhetischen und ethischen Repräsentationen analysiert. Diese Problematik wird anhand der Analyse von medialen Repräsentationen (insbesondere Filmen) aus diversen kulturellen Kontexten erarbeitet. Gegenstand ist das Verhältnis zwischen Formen des westlichen Dokumentarfilms und „indigenen Medien“ und die Entwicklung hin zu kollaborativen Medienprojekten.

5	Erworbene Kompetenzen:
	Das übergeordnete Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die reflexiven Fähigkeiten zu vermitteln, anthropologische Repräsentation und Strategien von Repräsentation zu evaluieren. Um den Horizont der Studierenden zu erweitern, werden nicht nur klassische Formen der Repräsentation gelehrt, sondern auch autoethnografische und „Ethnofiktion“ Beispiele behandelt. Nicht zuletzt geht es aber auch insbesondere um die Kompetenz, selbstständig narrative Strategien für die mediale Repräsentation kultureller und sozialer Phänomene entwickeln zu können. Unter medialer Repräsentation werden hier audio-visuelle und fotografische, aber auch gemischte Ausstellungs- und Installationskonzeptionen verstanden.

Ausgehend von der „crisis of representation“ spielen die Abgrenzungen und die Anknüpfungspunkte an textuelle wissenschaftliche Repräsentation eine wichtige Rolle. Insgesamt werden in allen Veranstaltungen des Moduls immer wieder Diskussionen über ethische Fragen von Repräsentation anderer Menschen und Lebenswelten angeregt, um den Studierenden eine Sensibilität für ethische Gesichtspunkte zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch die Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten des Moduls in der Lage sein, ethische Fragen bezüglich ihrer eigenen Forschungsprojekte und deren medialen Repräsentationen fundiert zu reflektieren.

Das Seminar **Nr. 1** zielt auf den Erwerb anthropologisch fundierter Analysekenntnisse zur Deutung visuell-narrativer Strategien und ihrer Funktion als Rahmensetzung der Wahrnehmung und als Etablierung von Kontext ab. Die Studierenden erlernen die Grundlagen von Bildsprache, Bildsemiotik und Bildkomposition. Sie erlangen eine Erweiterung und Vertiefung filmtheoretischer Kenntnisse. Das Erkennen und Deuten ästhetischer und narrativer Strategien im Dokumentarfilm wird geschult und der eigene praktische Umgang mit multiplen Formen des Ästhetischen wird erlernt und erprobt. Gefördert wird die eigene künstlerische Kreativität im Kontext anthropologischer und wissenschaftlicher Repräsentationen. Arten der Anwendung von Dokumentarkünsten im Kontext wissenschaftlicher Projekte werden theorisiert, und die Studierenden werden zu den nötigen methodologischen Überlegungen für solche Vorhaben angeleitet.

Durch die Veranstaltung **Nr. 2** werden die medienethnologischen und selbst-reflexiven Fähigkeiten weiter gebildet. Sie baut auf der „Einführung in die Visuelle Anthropology“ und der „Einführung in die Medienanthropologie“ (Modul 1) auf. Die theoretische Auseinandersetzung mit sozialen Kontexten von Medienproduktionen sowie die Beschäftigung mit Medienpraktiken durch forschendes Lernen sind wichtige Kompetenzen, auf die diese Veranstaltung abzielt. Die Möglichkeiten der Analyse von Selbstrepräsentationen von sozialen Gruppen, aber auch von „auto-ethnologischen“ und „ethno-fiktiven“ Dokumentarmedien werden erlernt und an medialen Beispielen angewendet. Der analytische Blick für die Relevanz solcher Medien für die Sozialanthropologie wird geschärft und die Kenntnisse von medienethnologischen Theorien und Methoden werden vertieft. Die Studierenden lernen, Fallbeispiele auszuwerten und zu vergleichen.

Die Veranstaltung **Nr. 3** strebt eine Sensibilisierung der Studierenden für Fragen der medialen Repräsentation des „Fremden“ und „Anderen“ an. Diese wird durch die Vermittlung interkultureller Kompetenz und kulturellen Wissens, aber auch durch die breite Reflexion sozialanthropologischer kritischer Theorien erlangt. Erlern wird das Verständnis der ethischen Grenzen im Einsatz von visuellen Medien in Forschungsprojekten. Die Studierenden lernen, Medien- und Forschungsprojekte ethisch zu evaluieren und ein eigenes persönliches ethisches Verständnis wird herausgebildet.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Essay	5.000 Wörter	100.00%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Foto- oder Filmübung	10 Fotos oder 5 Minuten Film

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Martin Gruber	Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:	Anthropologischer Kurzfilm - Produktionsworkshop
Modultitel englisch:	Anthropological Short Film Production
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 11	Workload (h): 275
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü u. S	Anthropological Short Film Production	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	11	56	219

4	Lehrinhalte:
	<p>Die <i>Anthropological Short Film Production (Nr. 1)</i> ist eine praktische Übung, in der die Studierenden einerseits auf die praktische Arbeit in ihren Projekten vorbereitet, andererseits auch theoretisch angeleitet werden, ihre Filmideen im Kontext anthropologischer Methoden und Theorien zu reflektieren.</p> <p>Als Vorbereitung auf das Modul Nr. 7 (<i>Project Supervision & Research Colloquium</i>) und das zukünftige Abschlussprojekt wird bereits in die Schlüsselqualifikationen eingeführt, um mit einer Projektidee auf dem Markt des Dokumentarfilms und der Kulturmedien-Branche ein mediales Projekt zu etablieren. Kleingruppen werden angeleitet, eigene Konzepte zu entwickeln, um einen Kurzfilm zu drehen.</p> <p>Vor der Produktion stellen die Studierenden ihre Projektideen vor (Pitching) und diskutieren sie. Sie werden anhand von praktischen Übungen in die Kameratechnik eingeführt. Gelehrt wird eine Einführung in die Anforderungen der dramaturgischen Gestaltung und technische Qualifikationen werden trainiert. Während der praktischen Phase begleiten die Dozenten/-innen die Dreharbeiten und den Filmschnitt. Der Workshop endet mit der Vorführung und Diskussion der Ergebnisse. Abgeschlossen wird das Modul mit einer kurzen schriftlichen Reflexion über den Prozess der Filmproduktion, in der die Studierenden ihre Produktionen im Kontext wissenschaftlicher anthropologischer und filmtheoretischer Literatur evaluieren. Die Bewertung setzt sich aus dem praktischen Produkt (Film) und der schriftlichen Reflexion zusammen.</p>

5	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Neben den praktisch-technischen Kompetenzen von Filmproduktion lernen die Studierenden, dramaturgische und anthropologisch fundierte Konzepte für eine Filmidee zu entwickeln, um eine Repräsentation eines sozialen Phänomens durch ein filmisches Produkt zu produzieren. Insbesondere die Kompetenz, eine Filmidee auch wissenschaftlich zu reflektieren und die Filmproduktion auf ein anthropologisches Erkenntnisinteresse hin auszurichten, ist eine der wichtigsten Qualifikationen dieser Veranstaltung. Neben der Projektentwicklung trainieren die Studierenden auch, ein Projekt strukturiert vorzustellen. Sie lernen, ein schriftliches Konzeptpapier zu verfassen und dieses kurz und überzeugend vorzustellen.</p> <p>In der praktischen Phase wird die Dokumentarfilm-Produktion im Feld erlernt, erprobt und trainiert. Kameratechnik, Erfahrungen mit der praktischen Filmarbeit der Visuellen Anthropologie und die Nutzung von Medien als Forschungswerkzeug sind wichtige Lernziele. Der Produktionsprozess wird von den Lehrenden begleitet, die die Gruppen während ihrer Dreharbeiten besuchen, um die Studierenden in der Kameratechnik zu schulen, aber auch, um die Studierenden in ihrer anthropologischen Herangehensweise zu unterstützen und ihnen visuell-anthropologische Kompetenzen zu vermitteln.</p> <p>Die Auswertung und der Schnitt werden erlernt. Während des Schnittprozesses leisten die Dozenten/-innen Hilfe und lehren das technische Know-How im Umgang mit dem Schnittprogramm. Die Studierenden lernen, alle technischen Schritte um ein Filmprojekt anzulegen, zu bearbeiten, technisch zu optimieren (z. B. Farbkorrektur, Video- und Audiofilter, Audibearbeitung etc.), kreativ und dramaturgisch auszuarbeiten, Deutsch/Englisch zu Untertiteln, das Projekt letztlich zu exportieren und es in verschiedene Formate zu</p>

	konvertieren, z. B. für Internet Streaming, DVD Produktion und andere Formate. Letztendlich werden alle Projekte vorgestellt, diskutiert und verteidigt. Die Studierenden erlernen die theoretische Auseinandersetzung und Evaluation ihrer eigenen Projekte und der Projekte ihrer Mitstudierenden. Sie erwerben die Fähigkeit, ihre eigenen Produktionen vor dem Hintergrund anthropologischer und insbesondere visuell- und medienanthropologischer Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren.			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Kurzer Essay (Reflexion zur Filmproduktion)		2.000 Wörter	30.00%
	Kurzfilm		5-10 Min.	70.00%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Exposé (zur Projektidee)		5 Seiten	
	Referat (zur Projektidee)		15 Minuten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme in einer Kleingruppe, die vor dem Workshop ein gemeinsames Filmprojekt plant und ein Konzept entwickelt (per E-Mail und Video-Konferenz)			
13	Anwesenheit: -			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Thomas John, M.A.		Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: -			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Medien-Diskurse
Modultitel englisch:	Media Practice Research
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 250
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Indigenous and Subject-Generated Media	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	16	84
	2.	V	The Anthropology of Media	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	16	84
	3.	Ü	Media Ethnography	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	8	42

4	Lehrinhalte:
	Das Seminar (Nr. 1) beschäftigt sich mit indigenen und anderen akteurs-produzierten Medien, insbesondere mit außereuropäischen Filmen und Fotografie. Fallbeispiele und Theorien zum Themenfeld werden vorgestellt und diskutiert, Filme und andere Medienprodukte verschiedener kultureller Kontexte gesichtet und analysiert. Theoretisch und methodisch wird gelehrt, aus indigenen und akteurs-produzierten Medien soziale und politische Bedeutungen zu extrahieren, fremde mediale Semiotik zu analysieren und sozialwissenschaftlich fundiert zu interpretieren, sowie solche Interpretationen im Zusammenhang größerer theoretischer Kontexte und vor dem Hintergrund anderer Fallstudien zu diskutieren.
	Die Vorlesung (Nr. 2) knüpft an die Thematik der vorherigen Veranstaltung an, beschäftigt sich jedoch nicht spezifisch mit indigenen Medien, sondern breiter mit den sozialen und kulturellen Bedeutungen und der Dynamik von Medien. Es wird gelehrt, Medienpraktiken und mediale Produkte als „soziale Diskurse“ zu analysieren und implizite soziale und politische Diskurse und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse in Medien zu evaluieren. Insbesondere Raumtheorien spielen eine wichtige theoretische Rolle und die Lehre legt einen Schwerpunkt auf die Analyse der medialen Etablierung von „Ideen-Räumen“ durch „Media Scapes“.
	Die Übung (Nr. 3) baut auf den vorherigen medienethnologischen Veranstaltungen auf und beschäftigt sich insbesondere mit Fallbeispielen der Erforschung von Medienpraktiken. Die Studierenden entwickeln in einem Workshop eigene Konzepte einer Forschung zu einem Medienkontext und bekommen die Aufgabe, in den folgenden Wochen diesen Kontext teilnehmend zu beobachten, ihr methodisches Wissen zur medienethnologischen Forschung anzuwenden und eine eigene kurze Medienethnografie zu produzieren. Diese Medienethnografie muss nicht primär textbasiert sein, sondern es wird angeregt, eigenständig mediale Mittel zur Repräsentation der Erkenntnisse zu nutzen, z. B. Videos, Fotos, Screenshots und hybride Formate, die Text, Ton und Bild vereinigen (beispielsweise Hypertexte oder eigene Blogs).

5	Erworbene Kompetenzen:
	In diesem Modul sind alle Veranstaltungen darauf ausgerichtet, medienethnologische Kompetenzen zu vermitteln. Das Modul verknüpft Theorien, Methoden und Fallbeispiele der Erforschung kulturspezifischer Medienproduktionen. Die sozialanthropologische Medienforschung hat eigene qualitative Methoden der Forschung, wendet aber auch Methoden aus der Mediensoziologie u.a. verwandter Disziplinen an. Die Studierenden lernen diese Methoden kennen und anzuwenden, um selbstständig medienethnografisch zu arbeiten. Zur medienanalytischen Kompetenz zählt ebenso, sogenannte „audience studies“ (Rezeptions-Analysen) durchführen zu können, um zu verstehen, wie Rezipienten mediale Produkte „dekodieren“. Erlern wird aber auch, die medialen Produkte an sich zu analysieren, z. B. ihre semiotische „Kodierung“ in Abhängigkeit zum sozialen Produktions- und Entstehungskontext zu evaluieren.

	<p>Das Seminar (Nr. 1.) vermittelt medienanalytische Kompetenzen im Umgang mit sogenannten „small-media“ anderer und eigener kultureller Kontexte, die von bestimmten sozialen Gruppen produziert werden. Dies sind häufig keine hoch kommerziellen Medien, jedoch zirkulieren diese trotzdem sehr stark und die Studierenden lernen, die Methoden um Rezeptions-Analysen durchzuführen, um die Wirkkraft und den sozialen Einfluss von solchen akteurs-produzierten Medien zu erforschen. Theoretische, methodische und analytische Kompetenzen für Identitätskonstruktionen durch Medien werden durch dieses Seminar vermittelt und ein breiter Überblick über die Fallbeispiele und die kontroversen Debatten dieses Themas gegeben.</p> <p>Durch die Vorlesung Medien-Diskurse (Nr. 2) erwerben die Studierenden fundiertes Wissen zu den Theorien, Methoden und Fallbeispielen aus verschiedenen Kontexten, die sich mit den impliziten sozialen und politischen Diskursen von Medien beschäftigen. Sie lernen, Medien-Diskurse der eigenen Medienlandschaft zu reflektieren und Medien-Diskurse verschiedener kultureller Kontexte miteinander zu vergleichen. Die Studierenden werden geschult, die Gemeinsamkeiten sowie die Besonderheiten von lokalen Medienkontexten zu erkennen und erlangen dadurch Erkenntnisse über die soziale und politische Bedeutung von Medien.</p> <p>In der Übung (Nr. 3) erlernen die Studierenden insbesondere die methodischen Kompetenzen, um eine eigene medienethnologische Forschung durchzuführen. In der praktischen Umsetzung werden die Kenntnisse des Einsatzes von Dokumentarmedien in der Forschung und ihrer Repräsentation gefördert. Dabei werden die Fähigkeiten des <i>Forschenden Lernens</i> vertieft und der kreative Umgang mit der Durchführung einer Ethnografie erlernt.</p>
--	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Essay	5.000 Wörter	60.00%
	Medienethnografie unter der Anwendung verschiedener Medien zur Repräsentation	5-7 Seiten 10 Fotos 5 Min. Film	40.00%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
-----------	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %
-----------	--

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine
-----------	---

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Simone Pfeifer	Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:	Repräsentation von menschlicher Erfahrung
Modultitel englisch:	Mediation of Human Experience
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 250
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Experimental and sensory Anthropology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	24	126
	2.	S	Applied Visual Media Anthropology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	16	84

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Veranstaltung Nr. 1 ist eine hybride Veranstaltung, die neben Seminaranteilen auch praktische Übungsphasen hat. Während der Seminarphase diskutieren die Studierenden Theorien und Methoden der experimentellen und sensorischen Ethnografie. Insbesondere die Theorien, Methoden und Arbeiten des <i>Harvard Lab of Sensory Ethnography</i>, aber auch andere Theorien und mediale Beispiele spielen hier eine Rolle. Zentrale Lehrinhalte sind Methoden der Forschung und der Repräsentation von Forschungsprojekten, die nicht nur auf textuellen und konventionellen dokumentarischen Techniken basieren. Dafür werden in der Übungsphase „Laboratories“ durchgeführt. <i>Laboratorien</i> haben einen experimentellen Charakter und sind Konzepte, die versuchen, Formen erfahrungsbasierter Forschung auszuloten und anzuwenden. Visuelle, akustische, haptische, subjektiv erinnerte oder gefühlte und andere Formen erfahrungsbasierter Wissens werden diskutiert und erprobt. Die Studierenden stellen die Ergebnisse der experimentellen Forschungsversuche vor und evaluieren sie.</p> <p>In der Vorlesung Nr. 2 werden Kontexte angewandter Visueller und Medienethnologie eruiert. Zentral ist die Relevanz von ethnografisch beeinflussten audio-visuellen Methoden der medialen Nutzung in wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Kontexten, z. B. auch in sozialen und kulturellen Projekten. Aufgezeigt werden verschiedene Möglichkeiten, der visuellen und Medienethnologie einen direkten Anwendungsbezug zu geben und so ethnologische Kompetenzen durch Medien nutzbar zu machen. Angewandte Visuelle Anthropologie beschäftigt sich darüber hinaus allgemein mit dem Thema, audio-visuelle Methoden methodisch in der ethnographischen Forschung anzuwenden.</p>
----------	--

5	<p>Erworbenene Kompetenzen:</p> <p>Das Modul vermittelt den Studierenden Visuelle Anthropologie anzuwenden und darüber zu reflektieren, wie menschliche individuelle, kulturelle und soziale Erfahrungen durch Medien vermittelt werden können. Die Repräsentation von sozialen Realitäten durch Medien kann in bestimmten Anwendungskontexten eine praktische Aufgabe für Visuelle Anthropologen sein. Gleichzeitig muss die angewandte Visuelle Anthropologie aber auch theoretisch reflektiert werden. Durch die Kombination der beiden Veranstaltungen des Moduls sollen sich die Studierenden mit der Anwendung Visueller Anthropologie auseinandersetzen, Fallbeispiele kennen lernen und eigenständig mit der praktischen Anwendung der Vermittlung menschlicher Erfahrung experimentieren. Letztlich werden sie auch dazu angeregt, sich praktischen Anwendungskontexten anzunähern, um auf solchen Feldern arbeiten zu können.</p> <p>Die Studierenden erlernen in der Übung (Nr. 1), <i>Laboratories</i> zu entwerfen, auszuführen und zu evaluieren. Sie trainieren, durch experimentelle Methoden und forschendes Lernen ein soziales Phänomen zu erforschen und zu repräsentieren. Dabei erlernen sie, ein Erkenntnisinteresse zu formulieren, eine eigene Hypothese aufzustellen und erfahrungsbasierte Methoden unter Einbezug von medialen Werkzeugen zur Untersuchung ihrer Hypothese zu entwickeln. Es wird insbesondere das fächerübergreifende Denken</p>
----------	---

	<p>der Studierenden geschult und sie erlernen und experimentieren damit, ihre Aussagen letztlich durch eine ebenfalls erfahrungsbasierte experimentelle Methode zu präsentieren. Neben der Aneignung eigener Kompetenzen werden auch bestehende Fallbeispiele, Theorien und Methoden zum Themenfeld der experimentellen und sensorischen Ethnologie gelehrt.</p> <p>Durch die Vorlesung (Nr. 2) erlangen die Studierenden einen Überblick und fundiertes Wissen über die Anwendung von audio-visuellen Methoden in konkreten (insbesondere auch in nicht-wissenschaftlichen) Kontexten. Dies schult sie, ihre anthropologischen medialen Kompetenzen für einen Arbeitsbereich zu nutzen, z. B. innerhalb einer sozialen Organisation oder einem kulturellen oder wirtschaftlichen Betrieb. Sie lernen, die Theorien und Methoden der „applied visual anthropology“ zu evaluieren und selbstständig für ihre zukünftigen Abschlussprojekte Potentiale der angewandten Visuellen Anthropologie zu entwickeln.</p>		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	-		
7	Leistungsüberprüfung:		
	[x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Essay	5.000 Wörter	100.00%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Mediale Übung (im „Laboratory“)	1 Tag Projektarbeit	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	-		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Thomas John, M.A.	FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		
	-		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Medienproduktion & Projektentwicklung
Modultitel englisch:	Media Production & Project Development
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 250
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Anthropological Film/ Cross-Media Production	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	56	112
2.	Ü u. S	Professional Project Development & Funding Strategies	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	24	58	

4	Lehrinhalte: <i>Anthropologischer Film/Cross-media Production (Nr. 1)</i> ist ein Workshop, in dem die Studierenden in Kleingruppen ein anthropologisches Medienprodukt erstellen. Dies können Filme, aber auch Fotografie-Projekte und gemischte mediale Formen sein, z. B. ein Installationskonzept, das Film, Fotografie, Audios u.a. mischt. Der Workshop lehrt die Entwicklung, Durchführung und Postproduktion einer Medienproduktion. Die Studierenden werden während des gesamten Workshops von Dozenten begleitet, um die Projekte praktisch und künstlerisch zu betreuen und den Studierenden zu helfen, ihre Projekte in kurzer Zeit zu entwickeln. Auf theoretischer Ebene wird insbesondere reflektiert, wie Medienprodukte als Repräsentationen von kulturellen und sozialen Realitäten eine Relevanz haben können. In der Betreuung der praktischen Umsetzung ist in der Lehre ebenfalls ein Schwerpunkt auf diesem Thema. Ziel ist es, dass die Studierenden mediale Produkte erstellen, die sowohl in wissenschaftlichen als auch in sonstigen öffentlichen Kontexten anthropologisches Wissen vermitteln können. Am Ende des Workshops werden die Produktionen vorgeführt und diskutiert. Die Konzepte der Projekte dienen später als Beispiele für die Ausarbeitung von Projektbeschreibungen in der folgenden Veranstaltung.
	<i>Professionelle Projektentwicklung & Funding Strategien (Nr. 2)</i> ist ein Seminar, das die Studierenden trainiert, professionelle Strategien zu erlernen und anzuwenden, um Medienproduktionen zu entwickeln, zu finanzieren und zu vermarkten. Das Seminar wird von einer/einem Dozentin/Dozenten geleitet, die/der Inhaber/-in einer Dokumentarfilm-Produktionsfirma ist oder an einer Filmschule doziert. Die Studierenden lernen aus der Produzentensicht heraus die wichtigen Kompetenzen für den Filmmarkt kennen. Sie erwerben Kenntnisse über die Zusammenarbeit und die unterschiedlichen Kompetenzen von Filmemachern, Filmproduzenten und Filmverleihen (distributors). Dabei wird Wissen über die deutschen Gegebenheiten, aber auch über andere nationale Medienmärkte vermittelt. Die Studierenden lernen einen professionellen Antrag für die Projektfinanzierung zu schreiben. Dabei werden die Medienprojekte aus dem vorangegangenen Media Production Workshop als Beispiele genommen. E-learning: Nach dem Seminar wird eine Adobe Connect Plattform genutzt, auf der die Studierenden textuell Tipps und relevantes Wissen über Funding-Möglichkeiten austauschen können. Der/die Dozent/-in des Seminars „Professionelle Projektentwicklung & Funding Strategien“ hat ebenfalls Zugang zur Plattform und ist angehalten, den Studierenden weiterhin Rat zu geben und Fragen zu Funding und Projektentwicklung zu beantworten. Durch den Austausch von relevanten Tipps, dem professionellen Rat und den Kontakten der Lehrperson zur Medienbranche können die Studierenden nach Möglichkeiten suchen, ihre eigenen Abschlussprojekte professionell zu planen und evtl. darüber hinaus eine Finanzierung und eine Distribution für ihre medialen Produkte zu finden.

5	<p>Erworbene Kompetenzen: In diesem Modul geht es vor allem darum, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, professionell ein mediales Projekt zu entwickeln, es durchzuführen und Wissen über den Film- und Medienmarkt sowie über Fördermöglichkeiten zu erlangen. Die Studierenden setzen sich während der Projektentwicklung und dessen Durchführung speziell mit Aspekten der Vermarktung auseinander. Auch in diesem Modul werden praktische und theoretische Fähigkeiten geschult, jedoch mit einem gemeinsamen Fokus auf der Planung, Etablierung und Durchführung eines medialen Projekts in Abhängigkeit von den ökonomischen Umständen der Medienbranche.</p> <p>In der praktischen Übung (Nr. 1) werden die Fähigkeiten von Filmproduktionen (Produktion und Postproduktion) und anderen Produktionen anthropologischer Dokumentarmedien erweitert. Die Studierenden werden gezielt in professioneller Projektentwicklung geschult. Der kreative Prozess der Themenfindung wird im Kontext von anthropologischen Ansätzen diskutiert und die Studierenden lernen, ein Treatment/Exposé zu ihrer Film- und Forschungsidee für den Workshop zu schreiben. Sie üben, eine Projektidee strukturiert und knapp (wie auf dem Filmmarkt üblich) vorzustellen und zu verteidigen („Pitching“). Das Pitching wird im folgenden Seminar noch ausführlicher geübt und erlernt.</p> <p>Neben der Produktionsarbeit erproben die Studierenden auch den Einsatz von Medien im Forschungsfeld, denn Ziel des Workshops ist es, nicht nur ein mediales Produkt zu produzieren, sondern auch eine relevante anthropologische Aussage zu einem kulturellen und sozialen Phänomen zu machen. Schließlich müssen die Studierenden auch schriftlich und unter Einbezug von anthropologischer Literatur über das durchgeführte Projekt reflektieren, wodurch sie sich üben, in der theoretischen und methodischen Reflexion über mediale anthropologische Arbeiten.</p> <p>Im Seminar zur Projektentwicklung (Nr. 2) wird wichtiges Wissen über den (Dokumentar-) Medienmarkt erlernt, z. B. welche Finanzierungsmöglichkeiten und potentielle Geldgeber existieren und auf welche Weise die Studierenden als Filmemacher oder Produzenten an diese herantreten können. Die Studierenden erlernen insbesondere die unterschiedlichen Modalitäten der Verfassung von Anträgen für verschiedene Förderkontexte, z. B. für die Filmförderungen der Bundesländer, für Stiftungen und internationale Filmfonds großer Filmfestivals oder Projektanträge für Ausschreibungen politischer und sozialer Organisationen.</p> <p>Im Vordergrund steht, zur Übung eine eigene Projektbeschreibung zu verfassen. Dies erweitert die Kompetenzen, die Projektidee dramaturgisch gut auszuführen, Mitarbeiter im Projekt schriftlich vorzustellen, das Projekt in Abhängigkeit zum anvisierten Förderkontext sinnvoll darzustellen, die logistische und praktische Durchführung zu beschreiben, aber auch einen realistischen Zeitplan, einen Finanzierungsplan und eine Kalkulation des Gesamtprojekts zu erstellen.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt ist, eine Projektidee auf einem Filmmarkt vorzustellen (Pitching). Dies wird ebenfalls anhand der Projekte des vorangegangenen Media Production Workshops trainiert. „Pitching“ ist eine sehr wichtige Qualifikation, um sich nach einer erfolgreichen Einreichung für ein „Film-Market Meeting“ auf dem Meeting zu behaupten und Investoren für ein Projekt zu gewinnen. Es wird gelehrt, einen Pitch vorzubereiten und durchzuführen.</p> <p>Weitere Lernziele sind die Vermittlung von Wissen zu Marketing, Vertrieb und Drittmittelakquise durch wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Projekte.</p>
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>
7	<p>Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)</p>

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Kurzer Essay zum Medienprojekt	5 Seiten	50.00 %
	Film/Medienprojekt	5-10 Min.	50.00 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Projekt-Exposé	8 Seiten	
	Referat (zum Projekt-Exposé)	15 Minuten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: -		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Steffen Köhn		Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: -		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Projektbetreuung und Forschungskolloquium
Modultitel englisch:	Project Supervision & Research Colloquium
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 10	Workload (h): 250
----------	---	---	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Final Project Supervision	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	32	93
	2.	S	Colloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	32	93

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul reichen die Studierenden ihre Entwürfe für das geplante Abschlussprojekt ein. Das Kolloquium dient seiner Vorbereitung. Es beginnt mit einer Vorlesung zum Verfassen von Forschungs-Konzepten bzw. Anträgen. Alle Studierenden stellen ihre geplanten Forschungsvorhaben und die damit verbundenen Abschlussprojekte vor. Die Forschungsvorhaben werden vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Diskurse diskutiert. Die Studierenden müssen vor der Veranstaltung ein vorläufiges Forschungs-Exposé an ihre Betreuer schicken, das sie im Seminar vorstellen und das als Grundlage für die Diskussion dient. Das Exposé muss bereits einen kurzen Literaturüberblick und einen kurzen Abriss des Forschungsstandes beinhalten, damit sich die Betreuer/-innen bezüglich ihrer Lehre und ihrem Feedback gut auf die einzelnen wissenschaftlichen Diskurse vorbereiten können.</p> <p>Die Lehrenden geben im Kolloquium auch Einblicke in ihre eigenen aktuellen und vergangenen Forschungen und Dokumentar-Film/Dokumentar-Kunstproduktionen, um den wissenschaftlichen Horizont der Studierenden zu erweitern, Wissen für die Forschung zu vermitteln und ihre langjährige Erfahrung in der Forschung durch das Seminar auch für die Studierenden nutzbar zu machen.</p> <p>E-learning: Es wird eine Adobe Connect Gruppe eingerichtet. Alle Studierenden und Betreuer/-innen haben Zugang zur e-learning Plattform, so dass die Studierenden work-in-progress teilen können. Dabei haben sie die Möglichkeit, Probleme, Schwierigkeiten und Erfolge mitzuteilen und über Hypothesen und vorläufige Forschungsergebnisse usw. zu diskutieren. Die Entwicklung der medialen Produkte wird ebenfalls erörtert und die Studierenden sind angehalten, erste Materialien (Foto/Video/Audio etc.) hoch zu laden, um sie zu besprechen. Die Betreuer/-innen geben öffentliche Feedbacks, da viele Angelegenheiten für alle wichtig und auf eigene Projekte übertragbar sind. Durch die e-learning Plattform können auf diese Weise alle Studierenden auch von der Diskussion und von Fragen/Problemen/Erfolgen der anderen Studierenden profitieren.</p> <p>Vereinzelt sind auch spontane Videokonferenzen möglich, falls sich dies zwischen den Studierenden ergibt, evtl. auch mit der Teilnahme von einer/-m Betreuer/-in.</p> <p>Die individuelle Betreuung findet in den meisten Fällen ebenfalls durch Video-Gespräche, Austausch über Online-Plattformen und E-Mail/Telefon etc. statt, sofern keine örtliche Nähe gegeben ist.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Das Modul zielt darauf ab, die kritischen interdisziplinären wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeiten der Studierenden zu fördern. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, ein Forschungsvorhaben gut einzugrenzen und ein gezieltes Erkenntnisinteresse zu formulieren. Sie stellen ihre Forschungsfragen, Methoden und Hypothesen vor und lernen gezielt methodische Ansätze für qualitative anthropologische Forschung. Es wird großen Wert auf methodologische Diskussionen gelegt.</p>
----------	--

	<p>Des Weiteren lernen die Studierenden Kriterien zur Evaluation geplanter Forschungsvorhaben in der Visuellen Anthropologie kennen. Die Betreuer/-innen gehen dabei nicht nur auf die Forschungsfragen und Methoden bezüglich einer schriftlichen Abschlussarbeit ein, sondern trainieren die Studierenden auch, ihre Forschungsfragen und theoretischen Ansätze mit ihren medialen (z. B. Fotografie- und Dokumentarfilm-Projekten) Produkten sinnvoll und komplementär zu entwickeln.</p> <p>Das Seminar zielt auch darauf ab, gute wissenschaftliche Kritiken für das vorläufige Exposé zu geben und die kritischen interdisziplinären wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeiten der Studierenden zu fördern. Das professionelle Schreiben eines Forschungsvorhabens, aber auch eines Forschungsantrags (wichtig für zukünftige PhD Kandidaten), wird angeleitet, damit die Studierenden im Laufe des Semesters ihr Exposé verbessern und modifizieren können, um es dann während der folgenden informellen individuellen Betreuungphase erneut ihren Betreuern/Betreuerinnen zu senden. Die Studentinnen/Studenten verfassen in den folgenden Wochen nach dem Seminar ein professionelles und bewertetes Research Proposal.</p>		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	-		
7	Leistungsüberprüfung:		
	[x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Research-Proposal	6-8 Seiten	100.00%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referat (zum Forschungsvorhaben)	15 Minuten	
	Schriftliche Modifizierung (des Forschungsvorhabens)	10 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	-		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Michaela Schäuble	FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		
	-		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Praxisphase und Projektarbeit
Modultitel englisch:	Practical Work & Experience
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 8	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: 1x je Kohorte	Dauer: 10 Wochen Praxisphase/ 4 Wochen Bearbeitungszeit	Fachsem.: 5	LP: 20	Workload (h): 500
----------	------------------------------	---	--------------------	---------------	--------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	Cultural Media Production	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	400	100

4	<p>Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren eine Praxisphase. Die Betreuer der Abschlussprojekte beraten die Studierenden bei der Wahl und des Feldes der Praxisphase und vermitteln evtl. Kontakte. Die Praxisphase kann in Absprache in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Praxisphase kann einerseits in einer Organisation oder in einem beruflichen Bereich stattfinden, z.B. in einer Produktionsfirma, bei einem Filmfestival, einem Ausstellungs-betrieb/Kunstmesse, anderen Bereichen der Kultur-Medien-Branche oder in wissenschaftlichen Kontexten. Denkbar ist auch eine Praxisphase als individueller Kollaborateur/-in oder Assistent/-in eines etablierten Künstlers/Medienproduzenten. Wählen Studierende eine Praxisphase in einem relevanten beruflichen Bereich, können sie wichtige Kontakte, Referenzen und Erfahrungen für ihre Zukunft sammeln. Andererseits kann die Praxisphase auch projektbezogen stattfinden. Studierende können ihre Praxisphase schon am Ort ihrer Feldforschung durchführen und sich einen Zugang zum Feld erschließen. Durch eine projektbezogene Praxisphase können Studierende sich schon ihrem Abschlussprojekt annähern und ihre Forschung bereits mit der Praxisphase einleiten und verbinden. Dadurch haben sie viel Zeit für ihr Projekt und können es gut planen, evtl. auch besser finanzieren und gute Kontakte knüpfen. Dadurch haben sie die Chance, ihr Abschlussprojekt zu professionalisieren und es evtl. auch über die Relevanz als wissenschaftliche Studienleistung hinaus nutzbar zu machen, es z. B. erfolgreich zu publizieren und zu verbreiten. Möglich ist auch, dass bereits professionell arbeitende Studierende die Praxisphase mit ihrem aktuellen beruflichen Werdegang verbinden, um so einer Weiterbildung angemessen eine berufsbegleitende Praxisphase möglich zu machen. Studierende, die neben dem Studium professionell in einem relevanten Bereich arbeiten, können auf Antrag ein internes Projekt geltend machen, das sie innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit durchführen bzw. bearbeiten. <p>Die Studierenden schreiben einen ausführlichen Projektbericht, der bewertet wird und die Modulabschlussnote darstellt.</p> <p>E-learning: Durch eine Adobe Connect Plattform können sich die Studierenden gegenseitig, aber auch mit dem betreuenden Dozenten, über ihre Praktika austauschen, evtl. Material (Foto/Video etc.) austauschen/hochladen und dadurch voneinander profitieren.</p> <p>Verpflichtend ist mindestens ein schriftlicher Beitrag (circa eine Seite) in der e-learning Plattform als „update“ für den beauftragten Dozenten und die anderen Studierenden.</p>
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in diesem Modul Praxiserfahrung und Einblicke in Arbeitswelten im Medienbereich. Sie lernen, ihr Wissen aus dem Studium in der Praxis zu erproben und sammeln Erfahrungen mit der Anwendung des erlernten Wissens (Theorie, Technik, Projektplanung, Medieneinsatz, Medienkompetenz etc.). Je nach Bereich erlangen die Studierenden Kompetenzen in der Medien-Branche, in Organisationen, sozialen Projekten oder kulturellen Institutionen. Weiteres Ziel ist die Reflexion der Praxiserfahrung und die Vorbereitung des Abschlussprojektes durch die Praxisphase.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸		Dauer bzw. Umfang
	Projektbericht		4 Wochen/ 12 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Beitrag		1 Seite
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: -		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Thomas John, M.A.	Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: -		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Feldforschung, Medienprojekt und Abschlussarbeit
Modultitel englisch:	Fieldwork, Media Project, Final Thesis
Studiengang:	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices

1	Modulnummer: 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	-----------------------	---

2	Turnus: 1x je Kohorte	Dauer: 6 Monate	Fachsem.: 6	LP: 30	Workload (h): 750
---	------------------------------	------------------------	--------------------	---------------	--------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	-	Fieldwork, Media Project, Final Thesis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	30		750

4	<p>Lehrinhalte: Zum Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums führen die Studierenden eine Forschung auf Grundlage ihres Projektentwurfs durch. Die Repräsentation und das Ergebnis des Forschungsprojektes ist ein mediales Produkt (Dokumentarfilm, Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/Installation, Web-Media Projekt etc.). Außerdem verfassen sie eine verkürzte schriftliche Abschlussarbeit, in die evtl. auch Foto- und Videomaterial oder ein eigener Blog zum Abschlussprojekt als Hypertext eingebunden werden.</p> <p>Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Feldforschung in einer rein schriftlichen Masterarbeit darzulegen (30.000-40.000 Wörter).</p> <p>Während der Abschlussforschung und der Durchführung des Abschlussprojektes halten die Studierenden Kontakt zu ihren Betreuern und tauschen sich über eine Adobe Connect Gruppe textuell und per Videokonferenzen aus.</p>
---	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen: Im Vordergrund des Moduls steht es, dass die Studierenden die während des Studiums erlangten wissenschaftlichen Kompetenzen erfolgreich mit den erlangten praktischen Fähigkeiten zusammenführen und ein wissenschaftliches Unternehmen mit einer medialen Repräsentationsart kombinieren. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, eine rein medienanthropologische Feldforschung durchzuführen und ihre Ergebnisse in einer schriftlichen Masterarbeit darzulegen.</p> <p>Die Studierenden erlangen im Abschlussmodul Kompetenzen in der Forschungspraxis, insbesondere im Umgang und im Einsatz von Medien in der sozialanthropologischen qualitativen Forschung. Sie lernen, ihr theoretisches und methodisches Wissen konkret anzuwenden und ihr Forschungsmaterial zu kodieren und auszuwerten. Die Studierenden üben im Prozess des Abschlussprojekts die Anwendung qualitativer Methoden und das wissenschaftliche Schreiben sowie den Umgang mit und die Reflexion von wissenschaftlicher Literatur.</p> <p>Durch die Produktion eines medialen Produktes (Dokumentarfilm, Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/Installation, Web-Media Projekt etc.) erlangen die Studierenden weitere Kompetenzen in der Medienproduktion im Kontext der Visuellen und Medien-Anthropologie.</p>
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -
---	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
---	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Verkürzte Masterarbeit	6 Monate/ 15.000 – 20.000 Wörter	50.00%
	und (2) Praktisches Medienprojekt	30-40 minütiger Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt, z. B. Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/ Installation, Web-Media Projekt	50.00%
	Oder rein schriftliche Masterarbeit ohne praktisches Medienprojekt	6 Monate/ 30.000 – 40.000 Wörter	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-7		
13	Anwesenheit: -		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Helene Basu/Thomas John, M.A.	Zuständiger Fachbereich: FB 8 Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: -		

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Europäischen Masterstudiengang

Classical Cultures

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.09.2016

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Europäischen Masterstudiengang
Classical Cultures
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.09.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum europäischen Masterstudien-
gang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum europäischen Masterstudien-
gang *Classical Cultures* ist eine Auswahlkommission verantwortlich.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Koordinatorenrats, der sich
aus den Ortskoordinator/innen bzw. deren Stellvertreter/innen zusammensetzt, die von
an diesem Studiengang beteiligten Universitäten entsandt werden.

(3) ¹Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die
Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) ¹Die Auswahlkommission kann an einer oder mehreren Universitäten lokale Kommis-
sionen beauftragen, ein persönliches Zulassungsgespräch mit Bewerber/innen zu orga-
nisieren. ²Lokale Kommissionen bestehen aus einem Mitglied des Koordinatorenrats und
einem Mitglied der jeweiligen Partneruniversität. ³Eine weitere Fachexpertin/ein weiterer
Fachexperte mit beratender Funktion aus der jeweiligen Partnerinstitution kann zu ein-
zelnen Zulassungsgesprächen eingeladen werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Aus-
wahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum europäischen Masterstudien-
gang *Classical Cultures* ist neben den an der jeweiligen Universität, an der das Masterstudium aufge-
nommen wurde, gültigen allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absol-
vierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindes-
tens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden
Abschluss [u.a. Diplom, Staatsexamen, Laurea (Italien), Licenciatura (Spanien), Licence
(Frankreich, Türkei), Ptychio (Zypern)] mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder
einer vergleichbaren Benotung abgeschlossen worden ist. ²Liegt im Zeitpunkt der Bewer-
bung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis
(§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1) eine entsprechende Note ausweist. ³Die Zugangsvoraussetzung

ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in Satz 1 genannte Gesamtnote nicht erreicht, jedoch den Nachweis erbringt, zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs zu gehören. ⁴Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Archäologie und der Klassischen Philologie. ⁵Zu den fachlich einschlägigen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität zählen insbesondere:

- 2-Fach-BA „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“
- 2-Fach-BA „Geschichte“
- 1-Fach-BA „Antike Kulturen“
- 2-Fach-BA „Klassische und Christliche Archäologie“
- 2-Fach-BA „Griechische Philologie“
- 2-Fach-BA „Lateinische Philologie“
- 2-Fach-BA „Evangelische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Katholische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Arabisch-Islamische Kultur“
- 2-Fach-BA „Religionswissenschaft“

⁶Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(3) ¹Funktionale Kenntnisse in einer modernen Sprache, die offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten ist, ist Zugangsvoraussetzung. ²In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden funktionale Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie Basiskenntnisse in Altgriechisch und Latein dringend empfohlen.

(4) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Be-

werberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung eingereicht werden, in die mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse
3. Lebenslauf im Format des Europasses
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
5. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studienschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs, sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 Seiten DIN A-4).
6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit).

(2) ¹Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht. ²Sie ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* erfüllt.

(2) Bestehen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Zweifel, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, können diese in einem Auswahlgespräch geklärt werden.

(3) Ist der Masterstudiengang *Classical Cultures* zulassungsfrei oder übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung vorhandenen Studienplätze nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber von der Auswahlkommission ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen.

(4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures*, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert von 40 bis 90 versehen. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende in den einschlägigen altertumswissenschaftlichen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
2. Weitere für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 40 Punkten versehen, wobei max. 10 Punkte für Praktika, max. 10 Punkte für Berufserfahrungen, max. 10 Punkte für die Begründung der Motivation für den Studiengang und max. 10 Punkte für vorherige Auslandserfahrungen vergeben werden.

(2) Die Punkteermittlung der – ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierten – Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40

(3) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das

Los über die Platzierung auf der Rangliste. ⁴Die Bewerberinnen/die Bewerber sind von der Höchstpunktzahl beginnend zum Studiengang bis zur Ausschöpfung der Kapazität zuzulassen.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Wurde von der Bewerberin/dem Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 anstatt eines Abschlusszeugnisses lediglich eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt, so erhält sie/er einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Darüber wird der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats von der Rektorin/dem Rektor in Kenntnis gesetzt. ³Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ⁴Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nennt ggf. die Platzierung auf der Rangliste. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung

zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.10.2011“ (AB Uni 2011/28, S. 2161 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 11.07.2016

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles